



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

23.03.2017

vom 08. März 2017

Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 08. März 2017

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 2 Chancengleichheitsgesetz und Änderungsgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) geändert worden ist, sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16, und 30 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 13. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 67/2016 vom 21. Dezember 2016) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 08. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 21. Februar 2017 Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Organisationssatzung

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 16. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 67/2016 vom 21. Dezember 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b. Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„durch Rücktritt auf Grund einer Beurlaubung oder aus anderem wichtigen Grund“
 - c. In Absatz 9 Satz 1 und Satz 2 Teilsatz 1 werden die Worte „in den Fällen“, die Zahl „3“ sowie das Wort „und“ gestrichen.
 - d. In Absatz 9 Satz 2 wird das Semikolon entfernt sowie der Teilsatz 2 gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Ziffer „8“ die Worte „Nummer 4 bis 6“ ergänzt.

b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei zeitweiliger Verhinderung eines Wahlmitglieds des Studierendenparlaments oder studentischen Mitglieds des Senats mit einer Dauer von mindestens drei Monaten rückt derjenige Bewerber desselben Wahlvorschlags für die Zeit der Verhinderung nach, auf den durch die Wahl zum Studierendenparlament oder Senat die meisten Stimmen, aber kein Sitz entfallen ist. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt und die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich für die Dauer der Verhinderung um ein Mitglied. Bei zeitweiliger Verhinderung eines Fachschaftsratsvorsitzenden mit einer Dauer von mindestens drei Monaten rückt für die Zeit der Verhinderung sein Stellvertreter nach; für die Zeit der Verhinderung kann in diesem Fall ein neuer Stellvertreter gewählt werden. Eine zeitweilige Verhinderung ist unter Angabe des Eintritts der Verhinderung beim Präsidium anzuzeigen; wird beim Präsidium kein Ende der Verhinderung angegeben, so gilt diese solange bis das jeweilige Mitglied dem Präsidium ein Ende der Verhinderung anzeigt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 08.März 2017

gez.

Carl Quast
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart